



## Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

### Erlass über die Stiftung des 50. Deutschen Wirtschaftsfilmpreises

Vom 6. Februar 2017

Zur Förderung von Filmen, die sich mit Themen der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland befassen, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Deutschen Industriefilmpreis – seit dem Jahr 1980 Deutscher Wirtschaftsfilmpreis genannt – gestiftet. Seit dem Jahr 2008 ist der Wirtschaftsfilmpreis fester Bestandteil der Initiative „Kultur- und Kreativwirtschaft“ der Bundesregierung. Damit sollen insbesondere die journalistische Aufarbeitung von sowie die Wissensvermittlung über wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Zusammenhänge durch audiovisuelle Medien gefördert werden. Der Wettbewerb hat darüber hinaus das Ziel zur Professionalisierung der Künstler und Kreativen der deutschen Filmbranche beizutragen. Der entsprechende Erlass vom 29. Februar 1968 (BAnz. Nr. 66 vom 3. April 1968) wurde zuletzt geändert durch Erlass vom 6. April 2016 (BAnz AT 15.04.2016 B1).

Dieser Erlass wird wie folgt neu gefasst:

#### I.

#### Vergabe des Preises

(1) Der Deutsche Wirtschaftsfilmpreis (im Folgenden: der Preis) wird 2017 – anlässlich des 50. Jubiläums des Wettbewerbs – für die besonders eindrucksvolle filmische Darstellung in folgenden fünf Kategorien vergeben:

##### 1. Wirtschaftsfilme bzw. -reportagen

Die filmische Darstellung soll sich mit Themen aus dem Bereich der Wirtschaft befassen und dabei auch aktuelle gesellschaftliche und/oder politische Zusammenhänge und Entwicklungen behandeln. Dazu gehören auch internationale Themen der wirtschaftlichen Entwicklung. Besonders erwünscht sind Wettbewerbsbeiträge, die sich mit bedeutsamen Wirtschaftsthemen aus volkswirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Sicht oder erfolgreichen Unternehmen und Erfolgsgeschichten bei Neugründungen in Deutschland beschäftigen. Dies schließt auch Wirtschaftsreportagen, Magazinbeiträge, Fernseh- und Kinofilme ein, sofern die Darstellung von Wirtschaftszusammenhängen eindeutig Schwerpunkt des Beitrags ist. Es sollen folgende Unterkategorien berücksichtigt werden:

- a) Kurzfilme – die eingereichten Filme sollen eine Laufzeit von minimal drei bis maximal 15 Minuten haben.
- b) Langfilme – die eingereichten Filme sollen eine Laufzeit von mindestens 15 Minuten haben; darüber hinaus ist die Filmdauer unbegrenzt.

##### 2. Imagefilme aus der Wirtschaft

Die filmische Darstellung soll sich mit Unternehmen oder Institutionen und deren Wertschöpfung auseinandersetzen. Es werden nachhaltig informative und qualitativ besonders anschauliche Beiträge gesucht, die z. B. zum Zweck einer besseren Öffentlichkeitsarbeit der beauftragenden Firmen oder Einrichtungen hergestellt worden sind (Imagefilme). Der Film muss dabei zwingend über eine reine Produktwerbung hinausgehen; Werbespots werden nicht berücksichtigt.

##### 3. Audiovisuelle Beiträge für digitale Medien

Diese Kategorie steht für besonders innovative und kreative Formate in digitalen Medien. Gesucht werden Beiträge, die nicht (primär) für das lineare Fernsehen produziert wurden und die dabei die Möglichkeit des Internets nutzen, um die „Zuschauer“/Surfer/Blogger zu erreichen. Das Thema der Beiträge soll sich an den Inhalten der Kategorien 1 und 2 orientieren. Die eingereichten Beiträge sollten gezielt für Internet-Plattformen produziert worden sein, z. B. für eine bestimmte Online-Community und auf neue Formen der Verbreitung setzen (soziale Netzwerke, Blogs, Internetvideos auf entsprechenden Plattformen). Besonders erwünscht sind dabei Beiträge, welche sich gezielt an Jugendliche und Kinder richten und der Wissensvermittlung dienen.

##### 4. Nachwuchsfilme

Beiträge aus den Kategorien 1 (Kurz/Lang), 2 und 3, die von Studentinnen und Studenten oder Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern gestaltet und realisiert worden sind. Diese sollen nach Abschluss der Ausbildung in der Regel nicht länger als drei Jahre tätig gewesen sein.



## 5. Sonderpreis „Deutsche Wirtschaftsgeschichte“

Die Beiträge sollen in den letzten 50 Jahren entstanden sein und ein wirtschaftshistorisches Thema zum Gegenstand haben bzw. eine konkrete Periode oder Entwicklung in der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Es kann sich dabei sowohl um Filme (z. B. Biopics, Imagefilme usw.) als auch um Reportagen handeln. Hinweis: Abschnitt II Absatz 3 gilt nicht für diese Kategorie.

(2) Das BMWi kann den Wettbewerb um weitere Kategorien oder andere Medien erweitern. Die Benennung der Kategorie hat in der Ausschreibung zur Teilnahme am Wettbewerb zu erfolgen.

(3) Der Preisrichterausschuss kann in jeder Kategorie mehr als einen Preis zuerkennen, wenn die vorgestellten Filme unterschiedliche Bereiche thematisieren.

## II.

### Wettbewerb

(1) Zum Wettbewerb zugelassen werden Filme, die in der Regel eine längere Laufzeit als drei Minuten haben und in deutscher Sprachfassung eingereicht werden. Bei Filmen in Fremdsprachen ist das Vorhandensein deutscher Untertitel zwingend erforderlich.

(2) Die filmische Darstellung muss über eine reine Produkt- oder Firmenwerbung hinausgehen. Werbespots sind von der Teilnahme am Wettbewerb in allen Kategorien ausgeschlossen.

(3) Jeder Film kann nur einmal am Wettbewerb teilnehmen, und zwar im Jahr seiner Herstellung oder in dem darauf folgenden Jahr.

(4) Die Entscheidung über die Preisvergabe wird im Rahmen eines Wettbewerbs von einem Preisrichterausschuss getroffen und vom BMWi oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bekannt gegeben.

(5) Bei Beiträgen von Rundfunkanstalten privaten oder öffentlichen Rechts sind von einer Redaktion pro Kategorie nur zwei ausdrücklich bezeichnete Filme zugelassen. Es muss sich bei den ausgewählten Filmen um geschlossene Einzelbeiträge handeln.

(6) Teilnahmeberechtigt ist ein Film nur dann, wenn die Auftraggeber oder Hersteller des Films ihren Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben. Für die Feststellung der Hersteller, Auftraggeber und Gestalter ist der Vorspann bzw. Abspann des Films maßgebend.

(7) Ausnahmen können vom Preisrichterausschuss durch Beschluss zugelassen werden.

(8) Die Filmbeiträge können von Auftraggebern, Gestaltern oder Herstellern bis zu einem vom BMWi im Bundesanzeiger bekannt zu gebenden Termin zur Teilnahme an dem Wettbewerb gemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt online auf der Internetseite des BAFA ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)). Die ausgedruckte Anmeldung ist unterschrieben und unter Nennung eines Internetlinks bzw. der Beifügung einer Kopie des Films auf (DVD/Blu-ray/USB-Stick) an das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

– Referat 412 –

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn/Taunus

zu senden.

(9) Bei der Anmeldung sind für jeden Beitrag die Kategorie, die Zielgruppe(n) sowie das Datum seiner Fertigstellung anzugeben.

(10) Die Kosten für Transport und Lagerung trägt der/die Anmeldende, ebenso trägt er/sie das Risiko des Transports, der Lagerung und der Vorführung.

(11) Die Teilnehmer des Wettbewerbs erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass der/die Film(e) im Falle der Nominierung im Rahmen der Preisverleihung des Deutschen Wirtschaftsfilmpreises ausschnittsweise, z. B. als Trailer, gezeigt werden darf.

Die Teilnehmer des Wettbewerbs werden bei der Anmeldung gefragt, ihr Einverständnis zu erklären, die Filme im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Eigenwerbung des Deutschen Wirtschaftsfilmpreises in voller Länge bzw. ersatzweise ausschnittsweise auf den Internetseiten zum Deutschen Wirtschaftsfilmpreis des BMWi bzw. auf dem Internetportal „Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft“ des BMWi einzustellen.

Bei der Onlineanmeldung werden die Teilnehmer außerdem nach Ihrem Einverständnis gefragt, dass die Preisträgerfilme in ganzer Länge auf eine DVD oder andere Datenträger kopiert werden, die anlässlich der Preisverleihung zur Verteilung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Eigenwerbung des Deutschen Wirtschaftsfilmpreises hergestellt wird. Erteilen die Teilnehmer ihr Einverständnis, erklären Sie damit, dass ihnen die entsprechenden Rechte an Bild und Ton vorliegen (gemäß den geltenden GEMA-Vorschriften).

## III.

### Preisrichterausschuss

(1) Über die Vergabe der Preise entscheidet ein Preisrichterausschuss. Seine Entscheidungen sind bindend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



(2) Der Preisrichterausschuss besteht aus mindestens neun und höchstens achtzehn Mitgliedern, die vom BMWi berufen werden. Mehrheitlich müssen die Mitglieder unabhängige, auf dem Gebiet des Wirtschaftsfilms fachkundige oder im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeiten sein, die nicht dem öffentlichen Dienst des Bundes oder eines Landes angehören. Hinzu kommt eine Vertreterin des BMWi. Die Mitglieder des Preisrichterausschusses werden für zwei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich. Mit der Berufung eines neuen Preisrichterausschusses endet die Amtszeit des bisherigen.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen werden. Mit Zustimmung des Preisrichterausschusses ist die Sitzungsververtretung eines Mitglieds des Preisrichterausschusses zulässig. Ist die Zustimmung erfolgt, hat die Vertreterin/der Vertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie ein benanntes Mitglied des Preisrichterausschusses.

(4) Die Mitglieder des Preisrichterausschusses sind an Anträge und Weisungen nicht gebunden.

(5) Die in Absatz 2 Satz 3 bezeichnete Vertreterin des BMWi beruft den Preisrichterausschuss ein und führt den Vorsitz. Sie kann Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen. Es findet eine Vorauswahl der eingesandten Beiträge nach Maßgabe des Preisrichterausschusses statt.

(6) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Preisrichterausschusses erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder (zurzeit neun).

(7) Das BMWi kann Mitglieder des Preisrichterausschusses abberufen, wenn sie ihre Aufgabe nicht wahrnehmen oder dauerhaft verhindert sind. Eine dauerhafte Verhinderung ist regelmäßig anzunehmen, wenn das Mitglied ohne Angabe von Gründen der Sitzung des Preisrichterausschusses fernbleibt.

#### IV.

##### Preisverleihung

(1) Der Filmpreis ist eine Auszeichnung, die aus einer Urkunde für die drei ersten Plätze einer Kategorie und zusätzlich aus einer Trophäe für den ersten Platz jeder Kategorie besteht.

(2) Den Preis erhalten die Gestalter, Hersteller und Auftraggeber des Films gemeinschaftlich.

(3) Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel können zusätzlich für herausragende Filme auch Geldpreise ausschließlich an die Gestalter vergeben werden.

(4) Maßgeblich für die Verleihung der Film- sowie der Geldpreise ist, welche Person/en als Gestalter, Hersteller und Auftraggeber in der Anmeldung für den Wettbewerb genannt werden. Diese Angaben sind insofern verbindlich.

(5) Geldpreise werden in der Kategorie 4 zum Zwecke der Nachwuchsförderung verliehen. Weitere bzw. zusätzliche Zuwendungen zu den Preisgeldern sind im Rahmen der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. Juli 2003 zulässig.

(6) Den Ort der Preisverleihung bestimmt das BMWi.

#### V.

##### Ausschreibung

Der Wettbewerb wird auf Grund einer Ausschreibung durchgeführt, die die weiteren Anmeldemodalitäten regelt.

#### VI.

##### Sonstiges

(1) Das BAFA, Eschborn, nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle für den Wettbewerb wahr.

(2) Die Mitglieder des Preisrichterausschusses sowie hinzugezogene Sachverständige erhalten auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Richtlinien für Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 2017  
61004/007#003

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag  
Dr. Daniela Brönstrup